RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

NR. 1777| 19.11.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 18. November 2026

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

vom 18. November 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 23. Mai 2023 die folgende spezifische Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Doktorgrad
§ 2 Zweck der Promotion
§ 3 Promotionsausschuss
§ 4 Voraussetzungen zur Promotion
§ 5 Annahme als Doktorand*in
§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme
§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
§ 7 Strukturierung der Promotion
§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren
§ 9 Prüfungskommission[1]
§ 10 Dissertation
§ 11 Bewertung der Dissertation
§ 12 Mündliche Prüfung
§ 13 Beurteilung der Promotion
§ 14 Rechtsmittel
§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
§ 18 Ehrenpromotion
§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

[1] Wird äquivalent zum Begriff Promotionskommission lt. Musterordnung der RUB für Promotionen verwendet

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

– eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

– sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;

– interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Medizinische Fakultät hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es allen Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorand*innen werden als Wissenschaftler*innen auf dem Karriereweg angesehen. Die Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Promovierenden werden zur Wahrung der Chancengleichheit durch Regelungen zum Nachteilsausgleich berücksichtigt.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Promovierenden und ihren Betreuer*innen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorand*in durch die Medizinische Fakultät voraus.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.

(2) An der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum können folgende Doktorgrade erlangt werden:

- Doktor der Medizin (Dr. med.)
- Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. medic.)

(3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.

(4) An der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum kann durch Beschluss des Fakultätsrats ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doctor medicinae honoris causa (Dr. med. h.c./Dr. rer. medic. h.c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss der Person übertragen, die den Vorsitz des Ausschusses innehat. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

(2) Der Promotionsausschuss berücksichtigt die besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und/oder chronisch kranken Doktorand*innen durch die Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich. Für Anträge ist das jeweils gültige Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und / oder chronischer Krankheit“ zu verwenden.

(3) Dem Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät gehören folgende Mitglieder an:

1. ein/e vom Promotionsausschuss beauftragte/r Vertreter*in aus der Gruppe der Professor*innen als vorsitzende Person,
2. mindestens 3 weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen bzw. Juniorprofessor*innen. Von den beteiligten Hochschullehrer*innen kommt jeweils mindestens eine/r aus einem vorklinischen Fach, einem medizin-theoretischen Fach und einem klinischen Fach,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, von denen mindestens eines promoviert sein soll,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat benannt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 3 und 4 werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe vorgeschlagen und vom Fakultätsrat bestätigt. Nichtpromovierte Mitglieder aus den Gruppen nach Ziffer 3 und 4 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

(5) Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der des Fakultätsrats. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(6) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine vorsitzende Person sowie zwei Stellvertreter*innen. Vorsitzende*r des Promotionsausschusses muss ein/e Hochschullehrer*in sein, die/der hauptberuflich an der Ruhr-Universität Bochum tätig ist. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der vorsitzenden Person einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der vorsitzenden Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(8) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in,
2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
3. Bestellung der Gutachtenden,
4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b,
5. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 9,
6. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung in Abstimmung mit der Prüfungskommission,
7. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
8. Der Promotionsausschuss entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich im konkreten Einzelfall im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 64 Abs. 2 und 2a) HG zur Wahrung der Chancengleichheit sowie über Anträge auf Fristverlängerungen.

(9) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der sich bewerbenden Person schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 8 an die vorsitzende Person zur Ausführung delegieren.

§ 4 Voraussetzungen der Promotion

(1) Zugang zur Promotion zum Dr. med. hat, wer

a) ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium der Medizin an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nachweist

und

b) die ärztliche Prüfung nach Maßgabe der jeweils geltenden Approbationsordnung bestanden hat und damit den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbracht hat.

c) an der RUB Medizin studiert und den Abschluss des ersten Medizinischen Staatsexamens nachweisen kann.

(2) Zugang zum Dr. rer. medic. hat, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) einen Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61, Abs. 2 Satz 2 HG nachweist. Bachelor- und Masterstudium müssen einen Umfang von 10 Semestern und 300 Credit Points umfassen.

Der Abschluss gemäß a-c muss in einem der in den Ausführungsbestimmungen unter § 4 genannten Fächer absolviert worden sein. Alternativ können Abschlüsse aus den dort genannten Disziplinen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt

werden sowie Abschlüsse, im Rahmen derer weniger als 300 Credit Points erreicht werden können, durch entsprechende Nachweise anerkannt werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Version.

(3) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses gemäß Absatz 1 oder 2 abhängig. Bewerber*innen mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

(4) Die Inhalte und der Umfang zusätzlicher auf die Promotion vorbereitender Studien werden gemäß Abs. 2 Buchstabe b vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der sich bewerbenden Person und den Betreuer*innen festgelegt.

(5) Für Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die bewerbende Person über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (entweder Deutsch oder Englisch) verfügt.

§ 5 Annahme als Doktorand*in

(1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die vorsitzende Person des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Innerhalb von 6 Wochen nach der Annahme soll sich die*der Promovierende an der Ruhr-Universität Bochum als Doktorand*in eingeschrieben haben, womit die Aufnahme in die RUB Research School verbunden ist.

(2) Behinderte und/oder chronisch kranke Doktorand*innen können bereits mit ihrem Antrag zur Annahme ihre Behinderung und/oder chronische Erkrankung durch geeignete Nachweise sichtbar machen, damit die Chancengleichheit und ihre Belange und Bedürfnisse während der gesamten Promotion angemessen berücksichtigt werden.

(3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
2. a) für die Promotion zum Dr. med. durch angehende Promovend*innen, die nicht an der
   RUB studieren: Nachweis der Approbation oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung
   zur Approbation

   b) für die Promotion zum Dr. med. durch Studierende der RUB: Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des ersten Medizinischen Staatsexamens nach § 4 Abs. 1 c

   c) für die Promotion zum Dr. rer. medic.: Ein Abschlusszeugnis nach § 4 Abs. 2,
3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 6 Abs. 7,
5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Über die Annahme als Doktorand*in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn

a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,

b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als betreuende Person zu fungieren,

c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.

(5) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, Kandidat*innen als Doktorand*innen anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorand*innen gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.

(6) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme als Doktorand*in ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 5a Promotionsstudiengänge und -programme

(1) Im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in der Qualifizierungsphase Leistungen in einem Umfang von mindestens 8 Creditpoints (CP) zu erbringen, die mit dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Forschungsgebiet oder dem Erwerb von persönlichen Kompetenzen in der Wissenschaft erlangt werden können. Die erforderlichen 8 CP können, gemäß der Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Version, erlangt werden.

§ 6 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

(1) Mit der Annahme als Doktorand*in wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 8 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die erstbetreuende Person muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere betreuende Person kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die erstbetreuende Person.

(2) Betreuer*innen berücksichtigen die Belange und Bedürfnisse behinderter und/oder chronisch kranker Doktorand*innen zur Wahrung der Chancengleichheit. Dazu vereinbaren Erstbetreuer*innen in Absprache mit der promovierenden Person Maßnahmen, wie zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, oder die Intensivierung der Beratung und Betreuung. Entsprechende Vereinbarungen können in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden.

(3) Berechtigt zur Betreuung sind habilitierte Mitglieder der Fakultät mit Wahlrecht. Nachwuchsgruppenleitungen haben ebenfalls das Promotionsrecht. Die Berechtigung bleibt auch im Falle des Weggangs einer der vorgenannten Personen bestehen, sofern die betreuten Doktorand*innen zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen waren und der Weggang nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer*innen sind berechtigt, Promovend*innen zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Lehre der Fakultät beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Betreuer*in gem. Absatz 3 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine betreuende Person Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere betreuende Person Mitglied einer Fakultät bzw. einer promotionsführenden Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum sein, in der das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der betreuenden Person oder der promovierenden Person andere geeignete Wissen-schaftler*innen als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.

(6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand*innen – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuer*innen– die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

(7) Die Rechte und Pflichten von Promovierenden sowie von Betreuer*innen regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:

1. Name der promovierenden Person, Name der erst- und der zweitbetreuenden Person und Beginn des Promotionsvorhabens,
2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt.
4. Unterschriften der promovierenden Person und der Betreuer*innen.
5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. §1.

§ 7 Strukturierung der Promotion

(1) Die Ruhr-Universität Bochum bietet Promovierenden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorand*innen durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben.

(2) Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 8 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die promovierende Person einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die vorsitzende Person des zuständigen Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Word- und PDF-Dokument,
2. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 4 erforderlich,
3. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen

Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde“,

4. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
5. die Erklärung zur Verwendung von KI in der jeweils aktuell gültigen Version,
6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
7. Vorschlag des zu verleihenden Doktorgrades nach § 1,
8. gegebenenfalls eine Erklärung der sich bewerbenden Person über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 11 Abs. 5.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Prüfungskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn Kandidat*innen

a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt haben,
c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet haben.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei Kandidat*innen einer der in § 16 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

(3) Die Entscheidung wird der sich bewerbenden Person schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt das Dekanat eine vorsitzende Person aus dem Kreis der hauptamtlich beschäftigen Professor*innen der Fakultät, die eine Professur nach W1, W2 oder W3 innehaben. Die Prüfungskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung (Disputation) zuständige Gremium. Bei Nichtbestehen legt sie eine Frist zur Wiederholungsprüfung fest.

(2) Die Prüfungskommission soll mindestens aus der vorsitzenden Person und den Gutachter*innen sowie einem weiteren Mitglied der Fakultät gemäß §6 Abs. 3 bestehen. Die vorsitzende Person muss der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum angehören. Der/die Zweitgutachter*in darf nicht aus der Abteilung bzw. Klinik oder dem Institut des Erstgutachters/der Erstgutachterin kommen, nicht an der Entstehung der Dissertation beteiligt sein und nicht Koautor*in einer aus der Dissertation resultierenden Publikation sein. Die Unabhängigkeit der Gutachter*innen muss gewährleistet sein. Das gleiche gilt für die vorsitzende Person.

(3) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines von einem habilitierten Mitglied mit Wahlrecht oder einer Nachwuchsgruppenleitung der Medizinischen Fakultät erstellt wird. Der/die Erstbetreuer*in darf gleichzeitig als

Gutachter*in bestellt werden, sofern die promovierende Person dies erklärt. Die Gutachter*innen sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

(4) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben Stimmrecht. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der vorsitzenden Person entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Prüfungskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die vorsitzende Person des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die promovierende Person die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

(2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.

(4) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der promovierenden Person entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.

(5) Es können eine oder mehrere in Medline oder in einer vergleichbaren internationalen Datenbank (z.B. ISI Web of Science) gelisteten Zeitschrift veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit(en) zusammen mit einer deutschen Zusammenfassung in gebundener Form als publikationsbasierte Promotionsarbeit anerkannt werden, sofern die promovierende Person Erstautor*in ist.

(6) Die Dissertation kann von der promovierenden Person zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die promovierende Person die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(7) Das Zurückziehen der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 10 Abs. 6 Satz 1 ist nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachter*innen vorzulegen, die für die Begutachtung der zurückgezogenen Dissertation bestimmt worden waren.

(8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

(9) Die Dissertation kann ich deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(10) Medizinstudierende der RUB, die zur Promotion zugelassen wurden, dürfen ihre Dissertation max. 2 Jahre vor Abschluss des Studiums einreichen.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den Gutachter*innen durch den Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von

zwei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor.

(2) Der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der promovierenden Person, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Doktortitel fest.

(3) Die Gutachter*innen können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(4) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Prüfungskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses und dem unter § 6 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.

(5) Alle promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Person, die Dekan*in ist, eingereicht werden muss. Die Auslagefrist beträgt 14 Tage und wird durch Aushang im Dekanat bekannt gegeben.

(6) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen durch den Promotionsausschuss entschieden.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

(8) Die Bewertung erfolgt mit den Prädikaten „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend) oder „insufficienter“ (ungenügend). Divergieren die Gutachten um mehr als ein Prädikat, so ist ein weiteres Gutachten anzufordern. Ebenso wenn die Dissertation von einem/einer Gutachter*in abgelehnt wird. Der/die zusätzliche Gutachter*in ist dann auch Mitglied der Prüfungskommission.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der vorsitzenden Person der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens durchgeführt werden. Der Termin ist der promovierenden Person spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die promovierende Person einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Version.

(2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag im Umfang von 15-20 Minuten. Die promovierende Person soll in dem einleitenden Vortrag die methodischen Grundlagen und Ergebnisse ihrer Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen. Der Vortrag soll dazu

dienen, die Fähigkeit der promovierenden Person zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

(3) Die anschließende Diskussion im Umfang von 15-20 Minuten soll der Feststellung dienen, dass die promovierende Person aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die Ergebnisse der Dissertation gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren. Ausgehend von der Dissertation soll sich die Diskussion auf angrenzende Teilgebiete des Fachs sowie auf den neueren Forschungsstand erstrecken.

Die Disputation hat die Form einer Kollegialprüfung und sollte eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Hilfsmittel, die der Visualisierung von Ergebnissen während des Vortrags dienen, sind erlaubt.

(4) Prüfer*innen der Prüfungskommission können per Video-Schaltung an der Disputation teilnehmen, wenn die Mehrheit der Prüfer*innen vor Ort anwesend ist.

(5) Macht eine promovierende Person durch geeignete Nachweise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die mündliche Prüfung nicht in der vorgesehenen Form ablegen kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der promovierenden Person über die gleichwertige Form der Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 8 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(7) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(8) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(9) Die Disputation kann auf Wunsch der promovierenden Person und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden.

(10) Die promovierende Person muss zur Disputation zwingend die ärztliche Approbation nachweisen.

§ 13 Beurteilung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der promovierenden Person auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.

(2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Prüfungskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat.

(3) Die Prüfungskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion entsprechend § 11 Abs. 8 fest.

(4) Die Prüfungskommission kann im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ („summa cum laude“) vergeben. Folgende Bewertungskriterien gelten für die Vergabe von summa cum laude:

a) Es muss eine Erstautorpublikation in einem im ISI Web of Science (Clarivate) gelisteten Q1 Journal vorliegen (es gilt der Zeitpunkt der Veröffentlichung). Co-Erstautorschaften werden akzeptiert.

b) Für eine publikationsbasierte Dissertation muss/müssen die Publikation(en) im ISI Web of Science (Clarivate) gelistet sein sowie einen impact factor von > 1 aufweisen oder in einem Journal vorliegen, das im Q1 oder Q2 Quartal bei ISI Web of Science (Clarivate) für das betreffende Fachgebiet gelistet ist.

(5) Die vorsitzende Person der Prüfungskommission teilt der promovierenden Person unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Prüfungskommission mit.

(6) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die vorsitzende Person der Prüfungskommission händigt der promovierenden Person eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Doktortitels.

§ 14 Rechtsmittel

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der promovierenden Person bekannt zu geben.

(2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Fakultätsrat schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.

(3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Prüfungskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Prüfungskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den der Fakultätsrat erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die promovierende Person oder eine von ihr beauftragte Person das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 15 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die vorsitzende Person der Prüfungskommission der promovierenden Person mit, ob und ggf. welche Änderungsauflagen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer gutachtenden Person vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen

(2) Die promovierende Person ist verpflichtet, ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung

a) von zwei Druckexemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, bzw. die Vorlage eines entsprechenden Verlagsvertrages oder

b) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und einemgedruckten Exemplaren für

die Universitätsbibliothek (gebundene Exemplare der Dissertation mit Angabe des Datums der Disputation und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters) oder

c) von 10 Pflichtexemplaren (gebundene Exemplare der Dissertation mit Angabe des Datums der Disputation und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters).

§ 16 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die promovierende Person die Verpflichtungen nach § 15 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Person, die Dekan*in ist und der vorsitzenden Person des Promotionsausschusses zu unterzeichnen. Auf Antrag kann die Urkunde in einer deutsch-englischen Version ausgestellt werden.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den erlangten Doktortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die promovierende Person im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die promovierte Person

a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,

c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die Person den Doktorgrad missbraucht hat,

d) wenn sich die Person, die den Doktorgrad innehat, durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.

(5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Person, die Dekan*in ist.

(6) Die Person, die Rektor*in der Ruhr-Universität Bochum ist, unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 17 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) zu verabschieden, in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste für die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrer*innen der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung

Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Mitglieds aus der Gruppe der Professor*innen der Fakultät erfolgen. Nach der Empfehlung über den Ehrungsausschuss entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag. Dabei müssen vier Fünftel der Mitglieder der Gruppe der Professor*innen des Fakultätsrats zustimmen.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).

(2) Abs. 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).

(3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

(1) Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die bisher geltende Promotionsordnung außer Kraft.

(2) Bewerber*innen, die ihren Antrag auf Annahme vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Sie können bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 8 beantragen, dass diese Fassung der Promotionsordnung Anwendung findet. Unabhängig davon gilt für die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission und für die Terminierung der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission § 9 Abs. 1 bis 5 dieser Promotionsordnung. Diese Regelungen enden 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinische Fakultät vom 08.10.2026.

Bochum, den 18. November 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.